

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 914, Gemarkung und Gemeinde Gräfelfing, zum Betrieb einer Wärmepumpen- und Kühlanlage beim Anwesen Lohenstr. 3 in 82166 Gräfelfing

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpen-/Kühlanlage beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und nach thermischer Nutzung wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 170.853 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme und durch auslaufendes Kältemittel entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich nördlich des Friedhofs im Gewerbegebiet Lochham der Gemeinde Gräfelfing. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Der Aquifer ist im vorliegenden Bereich nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig. Darüber hinaus wird die gesamte Wassermenge wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem es entnommen wird. Die Wassermenge geht dem Grundwasserleiter somit nicht verloren.

Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen wird durch den Einbau von Sicherheitseinrichtungen minimiert. Die Sicherheitseinrichtungen werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht als ausreichend erachtet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.